

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Begründung

[urn:nbn:de:bsz:31-323513](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-323513)

Begründung.

In Artikel 6 Absatz 4 und 5 des Staatsgesetzes vom 18. Juni 1892, die Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse betreffend, ist gesagt:

„Für jeden Wahlbezirk ist die Zahl der Vertreter im Verhältnis zur Seelenzahl desselben festzustellen.“

Die Wahlordnung und Wahlbezirkseinteilung ist gemeinschaftlich durch die Großherzogliche Regierung und die Kirchenbehörde festzustellen.“

Die Zustimmung der Großherzoglichen Regierung zu den im vorliegenden Gesetzentwurf, die Wahlordnung und Wahlbezirkseinteilung für die Wahlen zur Generalsynode betreffend, kann nach den hierwegen schon gepflogenen Erörterungen in Aussicht genommen werden, ist aber erst nach Abschluß der Verhandlungen der Generalsynode in Antrag zu bringen.

Zur gesetzlichen Gültigkeit der hier in Frage stehenden Bestimmungen bedarf es nämlich zunächst der Zustimmung der Generalsynode und wird demnach zur Begründung des Gesetzentwurfs zu diesem Zweck bemerkt:

In der Begründung des Gesetzentwurfs, die Verfassung der evangelisch-protestantischen Kirche des Großherzogtums Baden betreffend, ist dargelegt worden, daß und warum nur ein und dieselbe Vertretung für Steuerbeschlüsse, wie für die alle anderen kirchlichen Angelegenheiten betreffenden Beschlüsse vorhanden sein soll und daß eine Änderung der kirchlichen Gesetze nur insoweit stattfinden habe, als solche durch das Staatsgesetz schlechthin geboten sei. Die gleichen Gesichtspunkte sind auch für den vorliegenden Gesetzentwurf maßgebend und wird daher in dieser Beziehung auf die in der Begründung des anderen Gesetzentwurfs gemachten Ausführungen verwiesen. Dies vorausgesetzt, kann die bisher in Geltung befindliche Wahlordnung, abgesehen von den wenig erheblichen Abänderungsvorschlägen in Artikel III und IV des Entwurfs, ihrem ganzen Inhalte nach aufrecht erhalten bleiben, wie solches Artikel I des Entwurfs vorschreibt.

Was die Wahl der geistlichen Mitglieder betrifft, so schreibt Artikel 6 Absatz 1 des Staatsgesetzes vor, daß solche aus der Wahl der im aktiven Kirchendienst stehenden Geistlichen hervorgehen sollen. Nach § 47 unserer Kirchenverfassung sind in der Diözesansynode stimmberechtigt: die in der Diözese ein Pfarramt verwaltenden Geistlichen und nach § 61, Ziffer 3 der Kirchenverfassung werden die geistlichen Abgeordneten zur Generalsynode von den in der Diözesansynode stimmberechtigten geistlichen Mitgliedern des Wahlbezirks gewählt. Damit ist den oben angeführten Forderungen des Staatsgesetzes genügt.

Das Gleiche gilt von den Vorschriften der bisherigen Wahlordnung bezüglich der weltlichen Abgeordneten.

Das Staatsgesetz fordert hier zur Beschließung allgemeiner Kirchensteuern eine Vertretung der Kirchengenossen und bezeichnet in Artikel 6 Absatz 2 diejenigen als stimmberechtigt, welchen die Stimmberechtigung

nach den Bestimmungen des Artikels 4 des Gesetzes vom 26. Juli 1888 über die Besteuerung für örtliche kirchliche Bedürfnisse zukommt. Es sind dies dieselben Stimmberechtigten, welche nach §§ 13 und 14 unserer Kirchenverfassung entweder die Kirchengemeindeversammlung bilden, oder die Wahlen zu derselben vorzunehmen haben. Von der Kirchengemeindeversammlung aber gehen die zur Wahl der Abgeordneten der Generalsynode bestimmten Wahlkörper aus, so daß die in der Generalsynode erscheinenden weltlichen Abgeordneten als eine aus mittelbarer Wahl der Kirchengenossen hervorgegangene Vertretung derselben anzusehen ist. Diese mittelbare Art der Wahl ist in dem Staatsgesetz vorgesehen, indem dasselbe in Artikel 26 Absatz 2 zur erstmaligen Anwendung des Gesetzes die Neuwahl der Wahlmänner für genügend erklärt und von einer Erneuerung der sie ernennenden Wahlkörper absieht (vergl. hierzu die Begründung des Regierungsentwurfs zu Artikel 26 S. 19 daselbst). Während hiernach bezüglich der Wahl der geistlichen wie der weltlichen Abgeordneten das Staatsgesetz keinen Zwang zur Abänderung unserer Wahlordnung enthält, überläßt dasselbe im übrigen — vergl. Begründung des Regierungsentwurfs zu Artikel 5 (S. 16 daselbst) und Kommissionsbericht der II. Kammer zu Artikel 6—10 (S. 9 daselbst) — die Festsetzung der Wahlordnung, vorbehaltlich der Staatsgenehmigung, der Autonomie der Kirche. Es ist dies für die evangelische Kirche unseres Landes von der größten Bedeutung, indem ihr damit gestattet ist, die Grundlage ihrer Verfassung, nach welcher die evangelische Kirche auf der Gemeinde beruht, an dieser Stelle in ihrem ganzen Umfange aufrecht zu erhalten.

In § 60 unserer Kirchenverfassung ist gesagt, „die Gesamtheit der Kirchengemeinden bildet die Landesgemeinde oder Landeskirche, welche durch die Generalsynode vertreten wird.“ Es ist damit das ausgedrückt, was dem gemeinen Rechte der deutschen evangelischen Kirche entspricht, indem in allen Verfassungen der einzelnen deutschen Kirchen der körperschaftliche Aufbau der Kirche, wie dies auch in § 2 der Kirchenverfassung, der Unionsurkunde und dem sich anschließenden § 2 unserer gegenwärtigen Kirchenverfassung erklärt wird, als grundlegend angenommen ist. Deshalb geht nach den Verfassungen der deutschen evangelischen Kirchen regelmäßig die Wahl zu der jeweils höheren Vertretung von den unmittelbar unter derselben befindlichen Kirchenverbänden aus, so daß in den meisten deutschen Kirchen eine Anzahl Gemeinden den Wahlbezirk für die Diözesansynoden und diese denselben für die Provinzialsynode, beziehungsweise Landessynode bildet; in Preußen geht alsdann aus den Provinzialsynoden die Generalsynode hervor. In unserer Kirche sind es, soweit es sich um die weltlichen Abgeordneten handelt, die Kirchengemeinderäte, somit die Vollzugsorgane der Gemeinden, welche die Wahlmänner für die Abgeordneten zur Generalsynode stellen.

Es ist somit auch in der badischen evangelischen Landeskirche die Gemeinde und nur diese, durch deren Vermittlung der einzelne Kirchengenosse seine Vertretung in der Generalsynode findet.

Diese hohe Bedeutung, welche der Gemeinde in dem Verfassungsorganismus unserer Kirche zugeschrieben wird, findet vor allem ihre Rechtfertigung darin, daß damit die sicherste Bürgschaft für das Zusammenhalten und Festhalten der Kirchengenossen gegeben ist, auch entspricht es allein der protestantischen Anschauung, nach welcher nicht in einem hierarchisch gegliederten Kirchenregiment, sondern in lebenskräftigen, von der Teilnahme aller ihrer Mitglieder getragenen Gemeinden die Erhaltung der evangelischen Kirche zu erblicken ist. Darum ist notwendig, daß alles, was die Teilnahme des Einzelnen an dem Leben der Gemeinde, an ihrer inneren Gestaltung und an ihrer Bedeutung in dem kirchlichen Organismus zu erhöhen geeignet ist, sorgfältig gepflegt und alles, was dies zu mindern geeignet ist, ebenso sorgfältig vermieden werde. In dieser Richtung bewegen sich denn auch gegenwärtig die beachtenswertesten Bestrebungen, welche eine Erfrischung und Erwärmung unserer kirchlichen Zustände zum Zwecke haben, wie z. B. diejenigen für Abgrenzung der Parochialbezirke, insofern hievon die lebensvollere Entwicklung der kirchlichen Gemeinden erwartet wird.

Es würde demnach eine Beiseitenschiebung der Gemeinde bei den Wahlen zur Generalsynode ganz abgesehen von dem gemeinrechtlichen körperschaftlichen Charakter der deutschen Kirche und den ausdrücklichen Bestimmungen unserer Verfassung schon deshalb verwerflich sein, weil es geeignet wäre, die maßgebende Stellung der evangelischen Kirchengemeinde zu schädigen. Es muß hierauf gerade jetzt um so mehr Gewicht gelegt werden, als die

Kirchengemeinde, welche der Regierungsentwurf nach dem Vorgang der meisten anderen Kirchenverfassungen und im Einklang mit § 117 unserer Kirchenverfassung zur Trägerin der allgemeinen Kirchensteuern bestimmt hatte, durch die Abänderung des Regierungsentwurfs beiseite geschoben worden ist. Jetzt ist es nicht mehr die Körperschaft der Gemeinde, welche bisher an der betreffenden Stelle des kirchlichen Organismus erschien und damit die Teilnahme ihrer Mitglieder an ihren Angelegenheiten erhöhte, sondern die Gemeinde kommt für den Steuerpflichtigen nur noch insofern in Betracht, als sie in der Regel den Einzug der allgemeinen Kirchensteuer zu besorgen haben wird.

So werden wir denn zur Festhaltung des Grundcharakters unserer kirchlichen Verfassung es dankbar begrüßen, daß es uns ermöglicht ist, die Generalsynode nach wie vor als eine Vertretung der Kirchengemeinden zu betrachten, und es werden nach wie vor die Gemeindeorgane sein, welche die Wahlmänner für die Abgeordneten der Generalsynode zu ernennen haben. Nach der bisherigen Wahlordnung war es der Kirchengemeinderat, welcher aus seiner Mitte den Wahlmann entsandte. Es entspricht dies der Natur der Sache, nach welcher der Gemeinderat der Vertreter der Gemeinde nach außen ist; das gleiche wie bei der kirchlichen Gemeindevertretung ist denn auch in einem ähnlichen Falle der weltlichen Gesetzgebung, nämlich in § 32 Absatz 2 des Verwaltungsgesetzes vom 5. Oktober 1863 für Bescheidung der Kreisversammlungen durch die Gemeinden vorgeschrieben. Diese Anordnung empfiehlt sich aber auch aus sehr wichtigen Gründen der Angemessenheit.

Die Generalsynode ist durch die Mitbeteiligung ihres Ausschusses am Kirchenregiment und durch die ihr in § 79 der Kirchenverfassung gestellten Aufgaben so wesentlich an der Verwaltung und Leitung der Kirche beteiligt, daß die Auswahl ihrer Vertreter in die Hände von Männern gelegt werden muß, bei denen Kenntnis des kirchlichen Lebens und der kirchlichen Bedürfnisse vorausgesetzt werden kann. Eine solche Voraussetzung wird aber in der Regel nur bei den Mitgliedern der Kirchengemeinderäte mit einiger Sicherheit zu unterstellen sein.

Bei politischen Wahlen liegt die Sache ganz anders; hier wird jeder Einzelne durch seine tagtäglichen Anliegen und Interessen auf die in der Volksvertretung zu erwartenden Erörterungen hingeleitet. Das Lesen seiner Zeitung trägt zur Vorbereitung und Entwicklung seines Urteils bei und so tritt ihm das, was der von ihnen Gewählte zu besorgen hat, nicht als ein vollständig Fremdes gegenüber.

Die in der Generalsynode vorkommenden kirchlichen Angelegenheiten berühren die einzelnen Kirchengenossen in ihren Gewohnheiten und Bedürfnissen viel seltener, manchmal auch gar nicht und namentlich wird dies der Fall sein, in allen jenen Fragen, welche über den Kreis der Kirchengemeinde hinausgehen. In geringerem Grade gilt dies wohl auch von vielen Mitgliedern der Kirchengemeindeversammlung, so daß möglicherweise viele derselben, wenn sie zur Wahl eines Wahlmannes gerufen würden, sich über die Aufgaben des zu wählenden Abgeordneten in einiger Unklarheit und Unwissenheit befinden möchten, während die Mitglieder der Kirchengemeinderäte durch ihre Beteiligung an der kirchlichen Verwaltung sich eine deutlichere Vorstellung von jenen Aufgaben bilden können.

Auch die nunmehr weitere Aufgabe der Generalsynode, diejenige der Steuerbewilligung, wird eine Abweichung von der bisherigen Einrichtung kaum empfehlen können.

Eine Wahl ausschließlich unter dem Gesichtspunkt der Steuerfrage — und bloß dieser Gesichtspunkt könnte etwa zur Abänderung der bisherigen Wahlordnung Anlaß geben — würde zum großen Nachteil der eigentlichen Kernaufgabe der Generalsynode auf Abwege führen. Die Steuerfrage wird immer ein verhältnismäßig untergeordneter Gegenstand der synodalen Aufgaben und Verhandlungen bilden. Das Hauptgewicht derselben wird immer in der Erwägung der religiösen Fragen und der richtigen Thätigkeit zur Erhaltung und Förderung der Kirche und der ihr zugewiesenen Bethätigung praktisch-christlicher Gesinnung liegen. — Aber ganz abgesehen hiervon, auch die bei Beschlüßigung allgemeiner Kirchensteuer maßgebenden Gesichtspunkte führen zu dem gleichen Schlusse, nämlich, daß es angemessener sei, die Organe der kirchlichen Verwaltung als Wahlkörper für die

Wahl des Wahlmanns beizubehalten. Bei der örtlichen Kirchensteuer haben wohl die meisten Mitglieder der Kirchengemeindeversammlung Kenntnis und Urteil über Zweck und Art der Verwendung der Steuer, während dies bei der allgemeinen Kirchensteuer entweder gar nicht oder doch nicht in demselben Maße wie bei der örtlichen Kirchensteuer vorausgesetzt werden kann. Und auch hier ist es wieder das Bestreben, die Teilnahme an dem Gemeindeleben zu erhöhen, welche zu der Entscheidung führt, es bei der hieher bezüglichen Bestimmung unserer Wahlordnung zu belassen. Das einzelne Mitglied wird einen weiteren Antrieb zur Teilnahme an den Kirchengemeindevahlen empfinden, wenn es dabei zu unterstellen hat, daß es damit auch seine Vertretung in der Generalsynode besorgt und die schon bisher beklagenswerte Lauheit in dieser Richtung wird zunehmen, wenn jene Unterstellung künftig wegfällt.

Nach alledem gelangt man zu der in Artikel I des Entwurfs gegebenen Bestimmung, wornach die §§ 33 ff. unserer bisherigen Wahlordnung auch künftighin maßgebend sein sollen, abgesehen von den in Artikel III und IV vorgeschlagenen wenig erheblichen Abänderungen, welche an einer späteren Stelle zur Erörterung gebracht werden sollen.

Hier ist noch kurz das Verhältnis der Diasporiten zur kirchlichen Vertretung zu erwähnen. Da die Diasporiten pflichtig zur allgemeinen Kirchensteuer sind, so könnte, da der Steuerpflicht an und für sich die Berechtigung auf deren Anlage und Erhebung Einfluß zu haben gegenübersteht, die Vertretung der Diasporiten in der Generalsynode in Betracht gezogen werden. Da dieselben aber außerhalb der kirchlichen Gemeindeverbände leben und nur die Kirchengemeinden auf der Generalsynode vertreten sein sollen, so bleibt für die Diasporiten kein Raum zur Teilnahme an dieser Vertretung übrig. Es würde sich auch bei der so oft nur verschwindend kleinen Zahl der an ein und demselben Orte Anwesenden — verteilen sich doch etwa 17000 auf 560 Orte — eine allumfassende Vereinigung in Wahlbezirken kaum mit Wirksamkeit durchführen lassen und ebenso wenig würde es in vielen Fällen möglich sein, die Diasporiten mit der Kirchensteuer zu erreichen, wodurch sich doch allein die etwa der Steuerpflicht entsprechende Wahlberechtigung begründen ließe. Auch wird die wie bisher so auch künftig stattfindende reiche Unterstützung der Diaspora für die aus den Verhältnissen sich ergebende Vorenthaltung der Wahlberechtigung einigermaßen entschädigen.

So wird auch im Hinblick auf die Unmöglichkeit einer vollständigen Durchführung der Vertretung der Diasporiten in der Generalsynode, auf die Unsicherheit des Steuerbezugs und auf die für Vorenthaltung der Vertretung durch Zuwendung allgemeiner Kirchenmittel gebotenen Entschädigung von einem Bezug der Diaspora zur Vertretung in der Generalsynode mit Rücksicht ihrer Steuern Umgang genommen und damit die immerhin bedenkliche Durchbrechung des Grundsatzes, daß die Generalsynode eine Vertretung der Kirchengemeinden sein soll, vermieden werden können.

Da es sich übrigens bei der Vertretung auf der Generalsynode nicht allein um Steuerbeschlüsse, sondern vorwiegend um andere der Steuerfrage an Wichtigkeit vorangehende kirchliche Angelegenheiten handelt, so wird man auf Grund des § 118 der Kirchenverfassung zur ausreichenderen Vertretung der Diaspora den bisher schon betretenen Weg weiter fortsetzen, nämlich bemüht sein, durch Erhebung größerer Diasporagenossenschaften zu Kirchengemeinden oder Angliederung derselben an schon vorhandene Gemeinden als Nebenorte, die im Rahmen unserer Kirchenverfassung allein mögliche Vertretung in der Generalsynode für die in der Diaspora Lebenden nach Thunlichkeit herbeizuführen.

Wenn hiernach die Erhaltung der Wahlordnung in ihrer bisherigen Fassung beinahe ausnahmslos vorgeschlagen wird, so wird eine weitergehende Änderung nicht zu umgehen sein bezüglich der Einteilung der Wahlbezirke für die Wahl der weltlichen Abgeordneten.

Artikel 6 Absatz 4 des Kirchensteuergesetzes schreibt vor, daß für jeden Wahlbezirk die Zahl der Vertreter im Verhältnis zur Seelenzahl stehen soll. Diesem Grundsatz entspricht unsere jetzige als Anlage II der Kirchenverfassung beigegebene Wahlbezirkseinteilung, welche sich eng an die Diözesaneinteilung hält, nicht

durchweg. So umfaßt z. B. die Diözese Wertheim, welche jetzt einen eigenen Wahlbezirk bildet, nur etwa 10 000 evangelische Einwohner, während die Diözese Karlsruhe-Stadt, welche zur Zeit ebenfalls nur einen weltlichen Vertreter zur Generalsynode entsendet, ungefähr fünf Mal so viel evangelische Einwohner zählt.

Die Vertretung der Geistlichkeit auf der Generalsynode wird durch das Kirchensteuergesetz nicht berührt, es handelt sich bei dieser nicht um Vertretung der Steuerkraft, auch nicht um diejenige aller Kirchengenossen, sondern nur um diejenige eines besonders vereinigten Teils desselben, nämlich um eine Vertretung des geistlichen Standes und Amtes. In dieser Hinsicht entspricht zwar die bisherige auf die Diözesanbezirke gestützte Einrichtung der Wahlbezirke auch nicht ganz der Billigkeit. Wollte man auch hier die Wahlbezirke mit Rücksicht auf die Zahl der geistlichen Wahlberechtigten einteilen, so würden in dem einzelnen Wahlbezirk etwa 16 Wahlberechtigte erscheinen. In Wirklichkeit steht aber die Zahl der Berechtigten manchmal sehr tief unter und manchmal sehr hoch über der Durchschnittszahl, so daß der Unterschied der Zahl der Wähler in den einzelnen geistlichen Wahlbezirken in manchen Fällen sehr beträchtlich ist. Lörrach z. B. zählt sechsmal so viel Wähler als Heidelberg. Nachdem aber die Beibehaltung der Diözesanbezirke als Wahlbezirke wünschenswert erscheint und diese Einrichtung bisher zu Beschwerden keinen Anlaß gegeben hat, so ist nicht angezeigt, soweit es um die Wahlbezirke der geistlichen Vertreter sich handelt, eine Änderung zu veranlassen; dagegen wird mit Rücksicht auf den oben erwähnten Artikel 6 Absatz 4 des Staatsgesetzes für die weltlichen Vertreter der Generalsynode eine neue Wahlkreiseinteilung nötig sein und wird deshalb eine solche mit den dadurch nötig gewordenen Abänderungen der Wahlordnung in Vorschlag gebracht, worauf sich Artikel II, III und IV des Entwurfs beziehen. Auch diese neue Wahlkreiseinteilung soll thunlichst an den Diözesanverband angeschlossen werden. Es ist sowohl von den Vertretern der Regierung wie von den Ständen (vgl. Seite 9 des Kommissionsberichts der I. Kammer) ausdrücklich hervorgehoben, daß durch Absatz 4 des Artikels 6 eine Anregung zu einer grundsätzlichen Umgestaltung der in der evangelischen Kirche mit den Diözesen zusammenfallenden Wahlbezirke nicht gegeben werden soll, in der Meinung, daß in dem regelmäßigen Zusammenwirken im Bezirk und in der Verhandlung der Diözesansynode und in dem Festhalten an der für die Geistlichen von Altersher und für die weltlichen seit der Union gewohnten und bewährten Übung die beste Sicherheit für sachgemäße Wahlen gegeben sei.

Um neben dieser Berücksichtigung des bisherigen Bestandes dem durch mehrerwähnten Absatz 4 geforderten Verhältnis der Zahl der Vertreter zur Seelenzahl gerecht zu werden, ist man davon ausgegangen, daß bei einer evangelischen Bevölkerung des Großherzogtums von annähernd 600 000 und bei einer Zahl von 24 Wahlbezirken auf jeden Wahlbezirk rund 25 000 evangelische Einwohner kommen sollten. Ganz genau läßt sich selbstverständlich diese Zahl nicht einhalten. Bei der Bildung der Wahlbezirke sind die Mitglieder der Militärgemeinden außer Betracht gelassen worden; die in der Diaspora lebenden Evangelischen wurden auf Grund der in dem kirchlichen Gesetzes- und Verordnungsblatt vom 1. Juli d. Js. Nr. VIII gegebenen Übersicht in die einzelnen Diözesen beziehungsweise Wahlbezirke eingereiht.

Die Bevölkerungsziffern wurden nach den neuesten statistischen Mitteilungen über die Volkszählung des Jahres 1890 angenommen. Wo eine Diözese zu wenig evangelische Einwohner hat, um für sich einen eigenen Wahlkreis zu bilden, wurde sie entweder mit anderen Diözesen behufs Bildung eines gemeinschaftlichen Wahlbezirks verbunden (so sollen z. B. die Diözesen Wertheim, Boxberg, Adelsheim zusammen einen Wahlbezirk für die Wahl eines weltlichen Abgeordneten bilden) oder aber es wurde durch Zuweisung einzelner Orte einer benachbarten Diözese der Ausgleich gefunden. Bezüglich der Durchführung im Einzelnen wird auf die beiliegende Tabelle selbst verwiesen. Bei den Städten Karlsruhe und Mannheim, welche weit über 25 000 evangelische Bewohner zählen, erschien eine räumliche Abtheilung nicht durchführbar; es wurden die betreffenden Bezirke daher durch Zuteilung anderer Orte auf die evangelische Bevölkerungszahl von annähernd 50 000 gebracht und für diese Wahlbezirke das Recht vorgeesehen, je zwei weltliche Abgeordnete zur General-

synode zu wählen; daß hier für jeden der zu Wählenden eine besondere Wahl stattzufinden hat, richtet sich nach der Analogie des § 88 Absatz 2 der für die Landstände geltenden Wahlordnung. Weiter glaubte man denjenigen Städten, welche eine evangelische Bevölkerung von über 15 000 aufweisen, eine weitere Gewähr gegen etwaige unbillige Überstimmung durch die mit ihnen im Wahlbezirk verbundenen Landgemeinden dadurch geben zu sollen, daß man diesen Städten das Recht zugestand, die doppelte Zahl von Wahlmännern zu bestellen. So besteht z. B. der Wahlbezirk Mannheim nach dem Entwurf aus der Stadtgemeinde Mannheim und fünf Landgemeinden. Nach § 43 der Wahlordnung in der jetzigen Fassung würde Mannheim, da dasselbst fünf Pfarreien sind, fünf Wahlmänner zu stellen haben, während die fünf Landgemeinden ebenfalls das Recht auf fünf Wahlmänner hätten. Es würde hierin, da Mannheim mit rund 40 000 Evangelischen den fünf Landgemeinden mit zusammen nur 8000—9000 Evangelischen gegenübersteht, eine Unbilligkeit liegen, welche der Vorschlag des Entwurfs beseitigen möchte.

Nach den vorstehenden Ausführungen würde, abgesehen von einer Abänderung der Anlage II der Kirchenverfassung (Wahlbezirkseinteilung), auch eine Abänderung einzelner Paragraphen der Wahlordnung (Anlage I zur Kirchenverfassung) — nämlich der §§ 33 und 43 — nötig fallen, welchem Bedürfnisse durch die in Artikel III und IV des Entwurfs vorgesehenen Bestimmungen Rechnung getragen ist.

Wegen der Wahlkommissäre glaubte man von einer Änderung des § 34 der Wahlordnung Umgang nehmen zu können. Bei zusammengelegten Diözesen genügt die bisherige Bestimmung und wo einzelne Orte anderer Diözesen einer Diözese zugelegt sind, um solche auf die entsprechende Seelenzahl zu bringen, weist die Natur der Sache darauf hin, daß der Wahlkommissär der Stammdiözese die Wahl zu leiten hat und nicht der Dekan der Diözese, welcher einige Orte entnommen sind.